

D. Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **52 (1955)**

Heft (3)

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

D. Verschiedenes

Die Unterhaltspflicht des Stiefvaters gegenüber seinem Stiefkind

Von Dr. O. Stebler, kantonaler Armensekretär, Solothurn.

Als Wesensmerkmal schließt das Recht den Zwangscharakter in sich, das heißt es ist auf den äußern Erfolg gerichtet. Der Zweck des Rechtes, die Herstellung und Erhaltung der sozialen Ordnung, würde nicht erreicht, wenn die Beobachtung der Rechtsordnung dem guten Willen der einzelnen Menschen überlassen bliebe und nicht nötigenfalls erzwungen werden könnte. Im allgemeinen kann die Rechtsordnung ohne Zwangscharakter nicht bestehen. Der Einzelmensch hat gegenüber der gesellschaftlichen Autorität den Anspruch, daß sie die Erfüllung seiner Rechtsforderung bzw. seines Rechtsanspruches erzwingt.

Die Erzwingbarkeit privatrechtlicher Ansprüche wird verwirklicht durch zivilrechtliche und besonders zwangsvollstreckungsrechtliche Institute und Maßnahmen. Hat neben dem einzelnen auch die Allgemeinheit ein eminentes Interesse an der Erfüllung von Rechtsbestimmungen, dann werden sie durch Bestimmungen des Strafrechts sanktioniert. Was für eine Bedeutung der Erfüllung der Unterhalts- und Unterstützungspflichten im gegenwärtigen Recht zukommt, ergibt sich aus dem Umstand, daß die Unterlassung der Unterhalts- und Unterstützungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen zum Straftatbestand erhoben wurde. Dieser Umstand, daß sich der Staat in an sich privatrechtliche Verhältnisse einmischt, zeigt sein wesentliches Interesse an der Erfüllung dieser Pflichten. Nach Art. 217 StGB wird mit Gefängnis bestraft, wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit die familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten gegenüber seinen Angehörigen oder gegenüber dem geschiedenen Ehegatten nicht erfüllt. Die familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflicht hat somit ihren Zwangscharakter in strafrechtlichen Sanktionen.

In einem neueren Entscheid vom 21. Mai 1954 hat das Bundesgericht die Erzwingbarkeit einer in der Praxis allerdings nicht völlig unbestrittenen familienrechtlichen Unterhaltspflicht, nämlich die Unterhaltspflicht des Stiefvaters gegenüber seinem Stiefkinde, verneint, das heißt ihm die strafrechtliche Sanktion von Art. 217 StGB abgesprochen. Bekanntlich hat der Regierungsrat des Kantons Bern am 20. Mai 1952 in einem Entscheid sich mit der Unterhaltspflicht des Stiefvaters eingehend auseinandergesetzt und einen direkten Anspruch des Stiefkindes auf Unterhalt gegenüber seinem Stiefvater anerkannt (vgl. «Entscheide» 1953, S. 17). Die darin geäußerten Ansichten können wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Der Stiefvater ist nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich verpflichtet, für den Unterhalt des Stiefkindes zu sorgen und hat nötigenfalls die Unterhaltskosten zu tragen. Diese Unterhaltspflicht wird aus Art. 159 Abs. 2 und Art. 160 Abs. 2 ZGB abgeleitet, wonach die Ehegatten sich verpflichten, für die Kinder gemeinsam zu sorgen und der Ehemann für den Unterhalt von Weib und Kind (eheliche und außereheliche) in gebührender Weise Sorge zu tragen hat.

2. Die Erzwingbarkeit dieses Unterhaltsanspruches durch das Stiefkind wäre in Frage gestellt, wenn der Stiefvater seine Pflicht vernachlässigt und nicht das Kind seinen Anspruch klageweise geltend machen könnte, sondern die Mutter gegen ihren Ehemann klagen müßte. Wenn man deshalb das Bestehen einer rechtlichen Unterhaltspflicht des Stiefvaters bejaht, muß man dem Stiefkind einen entsprechenden Klageanspruch einräumen.

3. Die Unterhaltspflicht des Stiefvaters ist im Gegensatz zu derjenigen des leiblichen Vaters vom Bestand einer Ehe zwischen ihm und der Mutter des Stiefkindes abhängig.

4. Die Unterhaltspflicht des Stiefvaters besteht nicht nur gegenüber dem im Haushalte des Stiefvaters lebenden, sondern gegenüber jedem minderjährigen und noch nicht erwerbsfähigen Stiefkinde.

5. Die Unterhaltspflicht des Stiefvaters ist stets nur eine subsidiäre, bedingte Pflicht (BGE 72 II 169), indem der Stiefvater nur insoweit für den Unterhalt des Stiefkindes aufkommen muß, als weder dieses selber oder seine Mutter hierfür genügend eigene Mittel besitzen. Die Unterstützungspflicht der Blutsverwandten des Kindes geht der Unterhaltspflicht des Stiefvaters vor. Ist sie jedoch gegeben, dann ist sie vorbehaltlos.

Diese Unterhaltspflicht des Stiefvaters gegenüber seinem Stiefkind ist jedoch, wie der bernische Regierungsrat in seinem Entscheid vom 20. Mai 1952 richtig ausführt, nur dann vollkommen, wenn die Erzwingbarkeit gegeben ist, das heißt wenn man dem Stiefkinde einen entsprechenden Klageanspruch einräumt. Diesen Klageanspruch hat das Bundesgericht dem Stiefkinde mit folgenden Erwägungen abgesprochen: Art. 110 Ziff. 2 StGB stellt eine Legaldefinition der «Angehörigen» im Sinne von Art. 217 StGB dar. Er umschreibt den Kreis dieser familienrechtlichen Angehörigen, indem festgestellt wird, daß Angehörige einer Person ihr Ehegatte, ihre Verwandten gerader Linie, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern und Adoptivkinder sind. In der Sprache des eidgenössischen Rechtes sind Verwandte nur die Blutsverwandten. Die Stiefeltern werden jedoch vom Begriff des «Verwandten gerader Linie» nicht erfaßt; sie sind dem Stiefkinde nicht verwandt, sondern mit ihm verschwägert. Die Aufzählung der Angehörigen in Art. 110 Ziff. 2 StGB ist abschließend und kann nicht ausdehnender interpretiert werden (vgl. BGE 74 IV 91).

Mit Bezug auf die Unterhaltspflicht des Stiefvaters gegenüber dem Stiefkind führt der Entscheid aus, daß das Stiefkind keine unmittelbaren Rechte gegenüber dem Stiefelternteil, insbesondere keinen Unterhaltsanspruch, hat. Lediglich die Ehegatten schulden einander Unterhalt und Beistand, auch insoweit, als es nötig ist, damit der andere Ehegatte seine Elternpflichten gegenüber seinem Kinde erfüllen kann (BGE 46 III 56). Verfügt das Kind selber über die nötigen Mittel oder kann es von seinen leiblichen Eltern unterhalten werden, hat der Stiefelternteil, insbesondere der Stiefvater, an seinen Unterhalt nichts beizutragen.

Es hat das Bundesgericht mit diesem Entscheid eine gewisse Klärung der stiefelterlichen Unterhaltspflicht gebracht. Von neuem wurde die Unterhaltspflicht des Stiefvaters gegenüber dem Stiefkind als Ausfluß der Art. 159 Abs. 2 und 160 Abs. 2 ZGB festgehalten. Die Mutter hat gegenüber ihrem Ehegatten einen Rechtsanspruch, daß dieser nicht nur für die der gemeinsamen Ehe entsprossenen, sondern auch für die in die Ehe gebrachten Kinder sorgt und für den Unterhalt aufkommt. Sie kann auch auf Grund von Art. 217 StGB diesen Unterhaltsanspruch zweifellos gegenüber ihrem Ehemann klageweise geltend machen, das heißt mit der Strafklage erzwingen, denn die Ehefrau ist gegenüber ihrem Ehemann eine «Angehörige» im Sinne von Art. 217 StGB. Wenn sich auch verständlicherweise die Ehefrau und Mutter des Stiefkindes in den meisten Fällen weigern wird, gegen ihren Ehemann Strafklage zu erheben, so ist es denkbar, daß der Unterhaltsbeitrag eines versorgten Stiefkindes auf diese Weise vom Stiefvater erzwungen wird. Dagegen kann das Stiefkind gegenüber dem Stiefvater seinen Unterhalt nicht klageweise geltend machen, weil es einerseits keinen zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Stiefvater hat und andererseits keine familienrechtliche Angehörige im Sinne von Art. 217 StGB ist; es fehlt ihm die Aktivlegitimation zur Klageerhebung.

Es wirft sich die Frage auf: Kann an Stelle der sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich klageberechtigten Ehefrau die Armenpflege an ihrer Stelle oder an Stelle des Stiefkindes dessen Unterhalt klageweise geltend machen? Es scheint nun unbestritten zu sein, daß das Gemeinwesen, welches für den Unterhalt und die Erziehung von Kindern aufkommt, in die Ansprüche der Berechtigten gegenüber dem Pflichtigen eintritt, wie dies bei der Unterstützung nach Art. 329 Abs. 3 ZGB der Fall ist, soweit der Unterhaltspflichtige leistungsfähig ist. Die Gründe, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes für die Subrogation des Unterstützungsanspruches gegenüber Verwandten sprechen (BGE 41 III 411; 42 I 347; 42 II 539; 58 II 330), gelten auch für die Subrogation des Unterhaltsanspruches (BGE 71 IV 204). Es bedeutet die Nichtleistung von Zahlungen an die administrative, vormundschaftliche oder strafrechtliche Versorgung eines Kindes durch die leistungsfähigen Eltern Nichterfüllung der Unterhaltspflicht gemäß Art. 217 StGB. Die Pflicht zur Bezahlung solcher Kosten gehört nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich im Sinne von Art. 217 StGB zur Unterhaltspflicht, und zwar ist sie auch dann, wenn sie gegenüber der die Versorgungskosten vorschießenden Armenbehörde erfüllt werden muß, Unterhaltspflicht gegenüber einem « Angehörigen », wie Art. 217 StGB voraussetzt (BGE 78 IV 42). Damit steht fest, daß die unterstützende Armenpflege an Stelle der Mutter des Stiefkindes den zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch für das Stiefkind geltend machen kann. Sie kann aber auch diesen Unterhaltsanspruch mit einer Strafklage gemäß Art. 217 StGB erzwingen, wenn die Armenpflege eine vom Kanton bezeichnete antragsberechtigte Behörde ist, was fast bei allen Kantonen zutrifft. Obschon ihr in diesem Falle das strafrechtliche Antragsrecht zusteht, auch wenn die Armenpflege das Stiefkind nicht unterstützen muß, so setzt das Antragsrecht praktisch doch die armenrechtliche Unterstützung voraus, weil praktisch nur in diesem Fall der Zivilrichter auf Klage der Armenpflege den Unterhaltsanspruch festsetzt. Die strafrechtliche Verfolgung setzt zweifellos ein solches richterliches Urteil voraus, obschon grundsätzlich für den Unterhalt zwischen Ehegatten sowie seitens der Eltern gegenüber den Kindern, der von Gesetzes wegen besteht, unbedingt ist und grundsätzlich in natura geleistet werden muß und auf den vollen Bedarf geht, sich die vorgängige Feststellung der Leistungspflicht durch den Zivilrichter als unnötig erweist (BGE 70 IV 106, 76 IV 118). Obwohl die Kantone neben den Armenpflegern auch andere Behörden, welche zur Wahrung der Interessen des Unterhalts- oder Unterstützungsberechtigten am besten berufen sind, als zum Strafantrag wegen Unterhaltsvernachlässigung legitimiert bezeichnen können, wird eben praktisch nur die Armenpflege Strafklage wegen Unterhaltsvernachlässigung des Stiefvaters erheben können, weil sie allein subrogationsweise den Unterhaltsanspruch zivilrechtlich geltend machen kann, wenn sie Armenunterstützung ausrichten muß. Es wird wohl in den wenigsten Fällen die Ehefrau veranlaßt werden können, den Unterhaltsbeitrag des Stiefvaters gegenüber dem Stiefkinde zivilrechtlich oder strafrechtlich geltend zu machen, so daß praktisch nur die Armenpfleger in die Lage kommen, ihren Anspruch gegenüber dem Stiefvater geltend zu machen, wenn sie Unterstützungen gewähren müssen. Der Entscheid des Bundesgerichtes vom 21. Mai 1954 hat in dieser Richtung die notwendige Abklärung gebracht. Es ist die Frage, welche das Bundesgericht (BGE 72 II 169) offengelassen hat, ob der Unterhaltsanspruch gegenüber dem Stiefvater dem Kinde selbst oder bloß seiner Mutter zusteht, vorfrageweise beurteilt worden. Endgültige Klarheit wird jedoch erst bestehen, wenn das Bundesgericht als Instanz der Zivilrechtspflege gesprochen haben wird.